

Finanzielle Hilfen und Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft in der aktuellen Corona-Krise

In den letzten Tagen nehmen die Einschränkungen für Unternehmen und Bürger täglich zu. Stornierte Aufträge, Produktionsausfälle, Corona-bedingte Lieferschwierigkeiten oder Betriebsschließungen als Infektionsschutzmaßnahme können schnell zu einer finanziellen Schieflage bei betroffenen Unternehmen.

Bund und Land haben daher umfangreiche Maßnahmenpakete beschlossen, um die Folgen der Krise für die Unternehmen abzumildern. Die wichtigsten Hilfen im Überblick:

1. Das Kurzarbeitergeld wird flexibler. Unternehmen können es künftig unter erleichterten Voraussetzungen erhalten. So kann Kurzarbeitergeld unter anderem bereits dann beantragt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind. Das „neue Kurzarbeitergeld“ tritt ab 1.4.2020 rückwirkend zum 1.3.2020 in Kraft.
2. Die Stundung von Steuerzahlungen wird erleichtert werden, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge werden die Finanzbehörden im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichten. Siehe hierzu Punkt 7 dieses Infoblatts.
3. Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht. Förderkredite werden auf Bundesebene über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und auf Landesebene über die L-Bank Baden-Württemberg sowie die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg ausgereicht.

Welche finanziellen Unterstützungsprogramme von Land und Bund gibt es?

Die L-Bank und die KfW können mit ihrem Angebot sowohl für Investitionen als auch für Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen den Handwerksunternehmen auch in Zeiten eines schwierigeren wirtschaftlichen Umfelds ausreichend Liquidität zur Verfügung stellen.

Unternehmen, die sich direkt über die bereitstehenden Hilfsangebote der L-Bank informieren wollen, können sich telefonisch oder per E-Mail an die Hotline der L-Bank-Wirtschaftsförderung wenden:

Wirtschaftsförderung L-Bank

Telefon: 0711 122-2345*

Mail: wirtschaftsfoerderung@l-bank.de

*Servicezeiten: Montag bis Donnerstag 8.30 bis 16.30 Uhr, Freitag 8.30 bis 16.00 Uhr.

Haben Sie Fragen zur KfW-Corona-Hilfe?

Telefon: 0800 539 9000

kostenfreie Servicenummer, Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr

Hausbankenprinzip

Förderkredite werden über das sogenannte Hausbankenverfahren vergeben. Die Unternehmen stellen den Antrag auf ein Förderdarlehen nicht bei der L-Bank oder der KfW, sondern direkt bei ihrer Bank oder Sparkasse. Diese kennt das Unternehmen und ist so in der Lage, den Antrag kurzfristig zu prüfen und an die Förderbank weiterzuleiten. Die Kreditentscheidung erfolgt bei der jeweiligen Hausbank.

Übersicht Förderinstrumente und Finanzhilfen

Information zu den bereitstehenden Hilfsangeboten der KfW:

Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind und einen Kredit benötigen, können ab sofort bei ihrer jeweiligen Bank oder Sparkasse einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern Sie bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren. Jeder Antrag wird laut KfW mit Hochdruck bearbeitet, um eine schnellstmögliche Hilfe zu gewährleisten. Unterschieden werden verschiedene Programme in Abhängigkeit des jeweiligen Bestehens des Unternehmens. Die Bearbeitungszeit der KfW soll bei max. 5 Bankarbeitstagen liegen.

Es gibt jeweils Programme für Unternehmen die

1. seit mehr als 5 Jahren (KfW-Unternehmerkredit (037/047)),
2. weniger als 5 aber mehr als 3 Jahren (ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)) und
3. weniger als 3 Jahre am Markt sind (ERP-Gründerkredit - StartGeld (067)).

Abhängig von der Unternehmensgröße kann bei 1. und 2. das Kreditrisiko bis zu 80% bei großen Unternehmen bzw. 90% bei kleinen Unternehmen (KMU) von der KfW übernommen werden. Auf diese Weise soll den Unternehmen die Kreditvergabe durch deren Hausbank erleichtert werden.

Die jeweilige maximale Kredithöhe ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Alle KfW-Programme sind Kredite mit maximal 5 Jahren Laufzeit, Zinsbindung für die gesamte Laufzeit und max. 1 Tilgungsfreijahr (bei 5 Jahren Laufzeit). Die Zinshöhe bemisst sich an den vorgegebenen Preisklassen, abhängig von der Bonitäts- und Besicherungsklasse. Die Auszahlung erfolgt zu 100%, vorzeitige Rückzahlungen des Kredits sind nur gegen Zahlung entsprechender Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Links zur KfW: KfW-Unternehmerkredit (037/047); ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076), ERP-Gründerkredit - StartGeld (067)

Information zu den bereitstehenden Hilfsangeboten der L-Bank:

1. Liquiditätskredit (L-Bank)

Der Liquiditätskredit, der bei Bedarf mit einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank oder der L-Bank verbunden werden kann (Li50), ist dazu geeignet, vorübergehende Liquiditätsengpässe zu überwinden.

Der Kredit kann mit einer Laufzeit von vier bis zehn Jahren gewählt werden. Im Fall einer (vorzeitigen) Krisenbewältigung ist die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens kostenfrei möglich. Die Höhe des Liquiditätskredits ist im Regelfall auf max. 5 Millionen Euro begrenzt - ggf. sind im Einzelfall auch höhere Beträge denkbar.

Hier geht's direkt zur L-Bank: [Liquiditätskredit](#)

2. Gründungsfinanzierung / Wachstumsfinanzierung (L-Bank)

Die Betriebsmittelkredite in der Gründungsfinanzierung und in der Wachstumsfinanzierung mit einer in der Regel fünfjährigen Laufzeit sind weitere etablierte Förderinstrumente für den kurzfristigen Liquiditätsbedarf. Beide können bei Bedarf mit einer vergünstigten 50-Prozent-Kombi-Bürgschaft der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder der L-Bank ergänzt werden. Eine vorzeitige kostenfreie Rückzahlung ist in diesem Programm nicht vorgesehen.

Hier geht's direkt zur L-Bank: [gründungsfinanzierung](#)

Hier geht's direkt zur L-Bank: [wachstumsfinanzierung](#)

Risikoübernahme und Bürgschaften (Bürgschaftsbank)

Sofern zur Überbrückung der Corona-Krise Liquiditätshilfen, z.B. von KfW oder der L-Bank notwendig werden, kann die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung ermöglichen. Die Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle sollen vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein.

Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann online über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden. Genauso kann eine Kontaktaufnahme durch die Hausbank sowie Berater erfolgen. Wichtig für die schnelle und erfolgreiche Beurteilung von Anfragen für die Begleitung einer Überbrückungsfinanzierung ist die Vorlage eines plausiblen Liquiditätsplans, aus welchem der erforderliche Kapitalbedarf hervorgeht.

Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken: www.ermoeglicher.de

Voraussetzungen für die Beantragung von Fördermitteln:

- Unternehmen verfügt über ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell (vor Ausbruch der Krise)
- Kapitaldienstfähigkeit war in 2019 gegeben
- Zusätzliche Belastung ist auf Basis der wirtschaftlichen Zahlen 2019 tragbar
- Kostenreduzierende Maßnahmen werden flankierend ergriffen

Erforderliche Unterlagen:

- Jahresabschluss 2018, vorläufige Zahlen 2019 / BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) inkl. Summen- und Saldenliste
- aussagefähige Kapitalbedarfsermittlung,
- Liquiditätsplan und Rentabilitätsvorschau (i.d.R. bei Bürgschaft > T€ 250),
- Selbstauskunft

Neben der Aufnahme von Krediten können Unternehmen selbst weitere Maßnahmen ergreifen, um ihre Liquidität und damit ihre finanzielle Situation zu verbessern.

Weitere mögliche Maßnahmen, um finanzielle Engpässe zu vermeiden

1. Sofort- und Direkthilfen des Landes für Selbständige

Kleinstunternehmer und kleine Unternehmen treffen die Folgen der Corona-Krise besonders hart, da sie naturgemäß über wenig Rücklagen verfügen. Deshalb hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ein Soforthilfeprogramm aufgelegt:

Selbständige, mit Hauptsitz in Baden-Württemberg, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Der einmalige Zuschuss pro Unternehmen orientiert sich am durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbständige und Betriebe mit bis zu 5 Beschäftigten
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Die Antragstellung hat elektronisch über das zentrale Verwaltungsportal [Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg](#) zu erfolgen.

2. Beantragung von Kurzarbeitergeld

Der Arbeitsausfall muss gemäß § 99 SGB III der am Betriebssitz örtlich zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich oder elektronisch angezeigt werden. Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem der Arbeitsausfall angezeigt wurde, eine rückwirkende Zahlung erfolgt darüber hinaus nicht! Weitere Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und dem Link zur online-Antragstellung sind auf der Internet-Seite der Arbeitsagentur zu finden: [Kurzarbeitergeld](#)

3. Beantragen von Tilgungsaussetzungen

Hausbankdarlehen

Um Ihre Liquidität zu schonen, können Sie mit Ihrer Hausbank die Möglichkeit prüfen, für eine vorübergehende Zeit (i.d.R. max. 6 Monate) die Tilgung ihrer Kredite auszusetzen.

Förderdarlehen der L-Bank

Für bestehende Förderkredite, deren Tilgungsbelastungen aufgrund der Corona-Krise vorübergehend nicht mehr leistbar sind, bietet die L-Bank eine bis zu 12-monatige Tilgungsaussetzung an. Die restlichen Tilgungsraten werden angepasst, die vertragliche Zinsvereinbarung sowie die Gesamtlaufzeit werden beibehalten. Anträge hierzu können ab sofort formlos an die L-Bank gerichtet werden.

4. Umgang mit Beitragszahlungen in Lebens- oder Rentenversicherung (private Risikoversorge)

Sprechen Sie mit Ihrem Versicherer. Falls Sie Ihre Beiträge zur Lebens- oder Rentenversicherung vorübergehend nicht mehr zahlen können, empfiehlt es sich, die Beiträge stunden zu lassen oder sie aus Überschüssen zu bezahlen.

Falls Sie die Police überhaupt nicht weiterbezahlen möchten oder können, sollten Sie sie beitragsfrei stellen oder verkaufen, nur in Ausnahmen lohnt sich die Kündigung. Die Beitragsfreistellung kann vor allem dann sinnvoll sein, wenn Sie noch nicht wissen, für wie lange Sie die Beiträge aussetzen müssen oder wollen.

5. Entschädigungsleistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz

Mögliche Entschädigungsleistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz können geltend gemacht werden, wenn aufgrund einer konkreten Erkrankung des Betriebsinhabers oder unter den Beschäftigten die nach Landesrecht zuständige Behörde für diesen Betrieb ein Beschäftigungsverbot oder eine Quarantäne anordnet. Ob die strengen Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung des Verdienstausfalls nach dem Infektionsschutzgesetz gegeben sind, ist in Baden-Württemberg mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzuklären. Die Kontaktdaten Ihres zuständigen Gesundheitsamtes finden Sie über die folgende Webseite des [Robert Koch Instituts](#) bzw. auf der Internet-Seite der Handwerkskammer Reutlingen.

6. Stundung von Beiträgen zur Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) hat angekündigt, die Stundung und Ratenzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen für die Betriebe der Bauwirtschaft zu erleichtern, die durch das Corona-Virus außergewöhnlich belastet sind. Andere Berufsgenossenschaften haben bereits angekündigt, diesem Beispiel zu folgen.

Wir empfehlen daher den vom Corona-Virus finanziell besonders belasteten Betrieben bei Bedarf eine entsprechende Stundung der Beiträge bei ihrer Berufsgenossenschaft zu beantragen

7. Steuerstundungen

Landesfinanzministerin Sitzmann hat mitgeteilt, dass die Finanzämter im Land Betrieben schnell helfen können, die unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie leiden. Das gilt für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer. Wer sich Steuern stunden lässt, zahlt keine Zinsen und muss auch keine Vollstreckung fürchten. Säumniszuschläge werden ebenfalls erlassen. Darüber hinaus können auch die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und in Bezug auf den Gewerbesteuer-Messbetrag gesenkt werden. Die Finanzministerin hat die Finanzämter bereits vor der Umsetzung durch den Bund auf die Hilfen vorbereiten lassen. Stundungen der Gewerbesteuer werden von der jeweiligen Gemeinde bearbeitet.

Für die Anträge wird auf der Webseite der Finanzämter in Baden-Württemberg ab Freitag 20.3.2020 ein vereinfachtes Antragsformular zur Verfügung gestellt, um eine schnelle, unbürokratische und praktikable Handhabung für die betroffenen Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung zu gewährleisten.

Hinweis:

Die Handwerkskammer ist bemüht, die hier angebotenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig darzustellen und aktuell zu halten. Dennoch kann sie keinerlei Haftung für Schäden übernehmen, die sich aus der Nutzung der angebotenen Informationen ergeben können – auch wenn diese auf die Nutzung von allenfalls unvollständigen bzw. fehlerhaften Informationen zurückzuführen sind. Eine Haftung für die Inhalte von verlinkten Seiten ist ausgeschlossen, zumal die Handwerkskammer keinen Einfluss auf Inhalte von gelinkten Seiten hat. Reutlingen, 25.03.2020